|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zwischen der: | Und: |  |
| Stadtwerken Rinteln GmbH | Name, Vorname  | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Bahnhofsweg 6 | Vertragsnummer: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 31737 Rinteln | Vertragskontonummer: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Telefon: 05751 700-0 | Straße, Hausnummer: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| info@stadtwerke-rinteln.de | PLZ, Ort: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | Telefonnummer: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | Registergericht: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | Registernummer: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | E-Mail: | |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| -nachstehend SWR genannt | -nachstehend Mieter/in genannt | Der Verwendung der E-Mail kann jederzeit form- und fristlos widersprochen werden. |

 **Wird der folgende Mietvertrag geschlossen.**

Dem/der Mieter/in wurde am |\_\_ |\_\_ . |\_\_ |\_\_ . |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_

Das Standrohr mit der Gerätenummer |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_

und der Wasserzählernummer |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |

Mit dem Zählerstand |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_ m³

Mit folgendem Zubehör Hydrantenbedienschlüssel

 |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In betriebsfähigem Zustand laut Checkliste Standrohr Verleih zur Benutzung am Standort

|\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ überlassen.

Art der Verwendung |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Einleitung von Abwasser |\_\_\_ ja\* |\_\_\_ nein

\*Bei einer Pool Befüllung ist immer Abwasser zu berechnen. Die Abrechnung der Einleitmenge erfolgt gemäß Protokoll zur Vor-Ort-Einweisung eines Einleitpunktes in die öffentliche Kanalisation durch den Abwasserbetrieb. (Siehe Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre, Punkt 6)

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteile des Vertrages:

* „Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre“ (siehe Beiblatt)
* „Informationen zur Bedienung Unterflurhydrant mit Standrohren“ (siehe Beiblatt)
* soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung.
* soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die „Ergänzenden Bedingungen der SWR“ in der jeweils gültigen Fassung.
* Jede, während des Mietverhältnisses geplante Änderung des Standortes der Wasserentnahme, ist der SWR unverzüglich mitzuteilen und darf nur nach erteilter Zustimmung vorgenommen werden.

Diese Vertragsbedingungen können auf der Webseite der SWR eingesehen werden.

Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen:

Unterschrift: |\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter/in

Rinteln, den |\_\_ |\_\_ . |\_\_ |\_\_ . |\_\_ |\_\_ |\_\_ |\_\_

**Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre (SWR)**

**1. Vermietung**

Die Stadtwerke Rinteln GmbH (nachfolgend SWR genannt) überlassen dem/der Mieter/in, ein Standrohr mit Wasserzähler (nachfolgend Standrohr) und dem im Vertrag genannten Zubehör.

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, das Standrohr pfleglich zu behandeln und den einwandfreien Zustand des Standrohres laufend zu kontrollieren. Das Standrohr ist vor Frost zu schützen.

Bei Beschädigungen oder Nichtanzeigen des Zählers ist das Standrohr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und den SWR zu übergeben. Dies gilt auch für die Entfernung oder Beschädigung von Plomben.

Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und den SWR unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von drei Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an die SWR ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich.

Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohres wird der Mietvertrag nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.

Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den/die Mieter/in nicht von der Haftung.

Verletzt der/die Mieter/in Vorschriften des Mietvertrages oder solche der AVBWasserV, so können die SWR den Mietvertrag fristlos kündigen und das Standrohr ohne vorherige Ankündigung zurückfordern.

Dem/der Mieter/in obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Standrohr gemäß der „Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“.

Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag form- und fristlos zu kündigen. Für den/die Mieter/in genügt es, dass er die Mietsache (Standrohr und eventuelles Zubehör) an SWR zurückgibt

**2. Haftung**

Der/die Mieter/in haftet ohne Rücksicht auf Verschulden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten entstehen und für alle Schäden, die den SWR oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachten seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der/die Mieter/in haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die SWR von Ansprüchen Dritter frei.

**3. Ablesung und Funktionsprüfung**

Bauträger lesen den Zähler des gemieteten Standrohres jeweils in den Zeiträumen März/April, Juli/August und November/Dezember ab. Der Ablesestand ist dem Vertrieb, Tel. 05751-70096, unverzüglich mitzuteilen. Die SWR behalten sich vor, den/die Mieter/in jederzeit zur Übermittlung der Ablesestände auffordern zu können.

Bei unplausiblen Ableseständen ist das Standrohr zur Überprüfung und zur Feststellung des Wasserverbrauchs bei den SWR, Bahnhofsweg 6, 31737 Rinteln, vorzuführen (Tel. 05751-7000).

Wird das Standrohr auch innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Vorführtermin nicht vorgeführt, dann sind die SWR berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Das Standrohr ist dann sofort an die SWR zurückzugeben. Eventuelle Kosten für die Einziehung des Standrohres gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

Falls infolge einer Beschädigung des Wasserzählers oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, sind die

SWR berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Mindestens wird ein monatlicher Verbrauch von 50 m3 zugrunde gelegt.

**4. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Rinteln vereinbart.

**5. Entgeltregelung für Standrohre**

Für die zeitlich befristete Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz der SWR sind folgende Entgelte je Standrohr zu zahlen:

Kaution 1000,00 EUR

Die Kaution ist vor der Übergabe des Standrohres zu zahlen. Die Kaution wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit mit der Endabrechnung verrechnet.

einmaliger Grundbetrag 25,00 EUR (26,75 EUR)

Miete pro angefangenem Kalendertag 1,95 EUR (2,09 EUR)

Verzugsgeld

bei einmaliger Überschreitung des Vorführtermins 50,00 EUR (53,50 EUR)

bei wiederholter Überschreitung des Vorführtermins während desselben Mietverhältnisses 150,00 EUR (160,50 EUR)

SWR stellen gemäß § 4 Ziffer (1) der AVBWasserV zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise das Wasser zur Verfügung.

**6. Hinweise zur Einleitung von Abwasser**

Grundlage für die Einleitung des Abwassers sind die Abwasserentsorgungsbedingungen des Abwasserbetriebs Rinteln

Sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Rinteln in der jeweils gültigen Fassung.

Bei einer Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Zustimmung und Zuweisung von Einleitpunkten durch den Bereich Abwasserbetrieb Rinteln (Bahnhofsweg 6, 31737 Rinteln, Tel. 05751-7000) erforderlich.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage

gelangen, können auf Antrag bei der Berechnung des Entgelts von der Abwassermenge abgesetzt werden. Hierfür ist ein prüffähiger Nachweis zu erbringen.

**7. Information zu Kundenbeschwerden**

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertrag richten Sie bitte

an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke Rinteln GmbH, Bahnhofsweg 6, 31737 Rinteln), per E-Mail (info@stadtwerke-rinteln.de).

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung

bereit. Diese kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/

consumers/odr. Die SWR nehmen derzeit nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Bitte beachten Sie das Beiblatt „Informationen zur Bedienung Unterflurhydrant mit Standrohren“.

Nur die sorgfältige Befolgung der dort gegebenen Hinweise sichert die Trinkwasserqualität sowie die Verwendungsbereitschaft der Hydranten zur Brandlöschung und anderen Zwecken. So werden Verunreinigung des Wassers, Havarien und Schadensersatzforderungen, z. B. in Brandfällen, verhindert.